

# **Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**

## **(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (GVBl. S. 62), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (GVBl. S. 963) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Radebeul, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Radebeul erfolgen durch Abdruck im „*Radebeuler Amtsblatt*“. Die Veröffentlichung des „*Radebeuler Amtsblattes*“ erfolgt sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form. Die elektronische Form wird dabei auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Radebeul ([www.radebeul.de](http://www.radebeul.de)) zum Abruf bereitgestellt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie in einer bestimmten Dienststelle der Stadtverwaltung Radebeul (Angabe von Amt, Straße, Hausnummer und Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen (Niederlegungsfrist) niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn die nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „*Radebeuler Amtsblattes*“ vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Radebeul erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich oder durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist, durch Abdruck im „*Radebeuler Amtsblattes*“. Die Veröffentlichung des „*Radebeuler Amtsblatt*“ erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Schaukasten vor dem Rathaus der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul für die Dauer von mindestens sechs Tagen (Aushangfrist) ortsüblich bekannt gegeben. Nachrichtlich erfolgt die Einstellung in den Internetauftritt der Stadt Radebeul ([www.radebeul.de](http://www.radebeul.de)) unter dem Pfad [www.radebeul.de/Einwohnerportal/Stadtrat/Sitzungskalender](http://www.radebeul.de/Einwohnerportal/Stadtrat/Sitzungskalender). Bei der Veröffentlichung des Sitzungskalenders im „*Radebeuler Amtsblatt*“ wird regelmäßig auf die vorstehende Verfahrensweise hingewiesen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Wahnsdorf werden rechtzeitig im Schaukasten vor dem Ortschaftszentrum, Schulstraße 2, 01445 Radebeul ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Im Übrigen erfolgen die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

#### **§ 7 Sonstige Veröffentlichungen**

Öffentliche Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radebeul, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radebeul oder online im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden. Gleiches gilt für die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 16.02.2011 (Amtsblatt 03/2011, S.10) außer Kraft.

Radebeul, den 21.03.2019

Wendsche  
Oberbürgermeister

| Art der Änderung | Datum      | Inkrafttreten                         | Fundstelle               |
|------------------|------------|---------------------------------------|--------------------------|
| Neufassung       | 24.02.1994 | 01.03.1994                            | Amtsblatt 03/94, S. 6    |
| Neufassung       | 20.01.1999 | 01.10.1998 (spätestens am 01.02.1999) | Amtsblatt 02/99, S. 9    |
| Neufassung       | 16.02.2011 | 02.03.2011                            | Amtsblatt 03/11, S. 10 f |
| Neufassung       | 20.03.2019 | 01.04.2019                            | Amtsblatt 04/19          |